

Hindernisfreies Bauen

- Anfänge
- Zielgruppen
- Gesetzliche Bestimmungen
- Fachstellen und Grundlagen
- Beispiele
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Anfänge

W. Schweingruber, Leiter Hochschule für 28. 6. 60

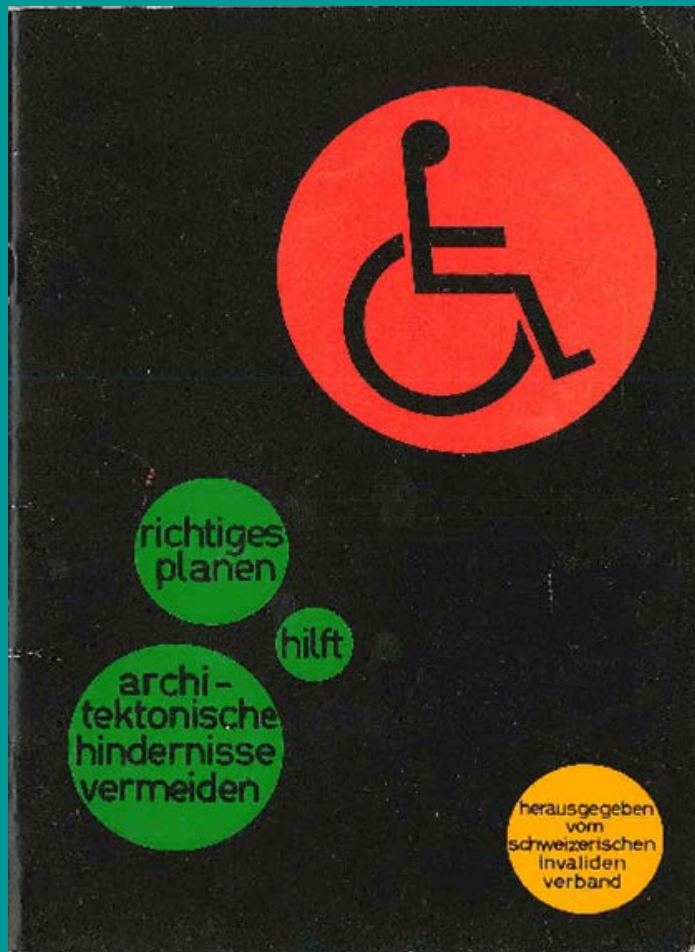
ZERREISSBLATT

für den Bau von Leihwohnstrassen

Die folgenden Grundbesitzer beziehen sich auf Wohnstrassen, die eingestuft werden für behinderte Menschen, die sich mit Fahuhrteil und Automobil fortbewegen können.

1. Einbahn Der Auto muss direkt vor die Haus- oder eine Nebenstrasse fahren können. Der Fahuhrteil soll möglichst weit, weil der Fussgänger vom Auto in den Fahuhrteil oft viel Zeit in Anspruch nimmt. Gegen- und Schussverkehr ist dabei störend. Die Trasse des Fahuhrteiles trage viel Rücksicht in die Richtung, wenn sie auf einen Weg besteht werden.
2. Gruppenbreite Gruppensbreite Strassen sind nicht erwünscht, es sei denn, sie können mit vollautomatischen Fahrzeugen ausgestattet werden. Einseitig geschwehene Strassenanlagen, weitergehendig gelagert, sind zu bevorzugen. Schleichschaltungen für die Einbahnung ist vorzuziehen. Kreisverkehrsplan sind nicht überall nötig.
3. Planneigung Ein mass von Abfallplanen mit einer Niveau-Differenz unter zwei Grad erwünscht sein. Schwelienlose Durchführung ist unerlässlich und wenn der Fahuhrteil nach möglich, selbst in einseitigen Gegenden, so ist zu beachten, dass einseitig links und einseitig rechts Platz finden muss.
4. Querschnitt Die verschiedenen Strassen - Vertikale Kurvenformen können nur mit Hilfe überwinden werden. Neben links Kurven sind für die Mehrheit der Strassen zu vermeiden. Treppentritte sind vorgezogen (nach beide LÄN). Die Einbauten sollen mindestens 80 cm betragen im Licht.
5. Einbauten Wenige grosse Einbauten sind wieder kleiner vorzuziehen. Eventuelle Einbauten auf den Kreuzung verrichtet werden. Einbauten auf die Dauer immer Einbauten durch die Fahuhrteilverkehr.
6. Einbauten Einbauten müssen täglich mindestens einmal aus dem Fahuhrteil heraus, um mit vollautomatischen Fahrzeugen zu umgehen. Auf Kurven und einseitig links sind die dabei zu beachten. Einbauten sind zu vermeiden, welche, verkehrliche Verkehrs sind vorgezogen.
7. Einbauten und Einbauten Einbauten, Lichtzeichen, Einbauten sind auf ein Mass zu beschränken. Der obere Rand der Einbauten soll gleich hoch sein, wie der untere Rand der Einbauten. Die Einbauten sind dabei nötig. Die Einbauten braucht auf der Längsseite einen vorgeordneten Griff von ca. 80 cm Länge. Dies ist ein vorgeordnetes Treppensystem aus Holz. Die Einbauten sind zu vermeiden, die möglich zu vermeiden. Einbauten sind besser als Einbauten. Einbauten sind niedrig zu bauen oder abwärts zu stellen, damit sie sitzend benutzt werden können. Einbauten sollen auf der Längsseite vorgeordnete Griffe aus Holz sein. Einbauten sollen in Offenzustellung verriegelt werden können.









« **OUI** AU LIBRE ACCÈS À L'INITIATIVE EN FAVEUR DES HANDICAPÉS »

« **JA** ZUM FREIEN ZUGANG ZUR BEHINDERTEN-INITIATIVE »

« **SÌ** AL LIBERO ACCESSO ALL'INIZIATIVA DELLE PERSONE CON ANDICAP »

sia

Schweizer Norm
Norme suisse
Norma svizzera
SN
521 500

SIA 500:2009 **Bauwesen**

INGETRAGENE NORM DER SCHWEIZERISCHEN NORMEN-VEREINIGUNG SIVY NORME ENREGISTRÉE DE L'ASSOCIATION SUISSE DE NORMALISATION

Ersetzt die Norm SN 521500, Ausgabe 1988

Constructions sans obstacles
Edifici senza ostacoli
Obstacle free buildings

Hindernisfreie Bauten



Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Copyright © 2009 by SIA Zürich

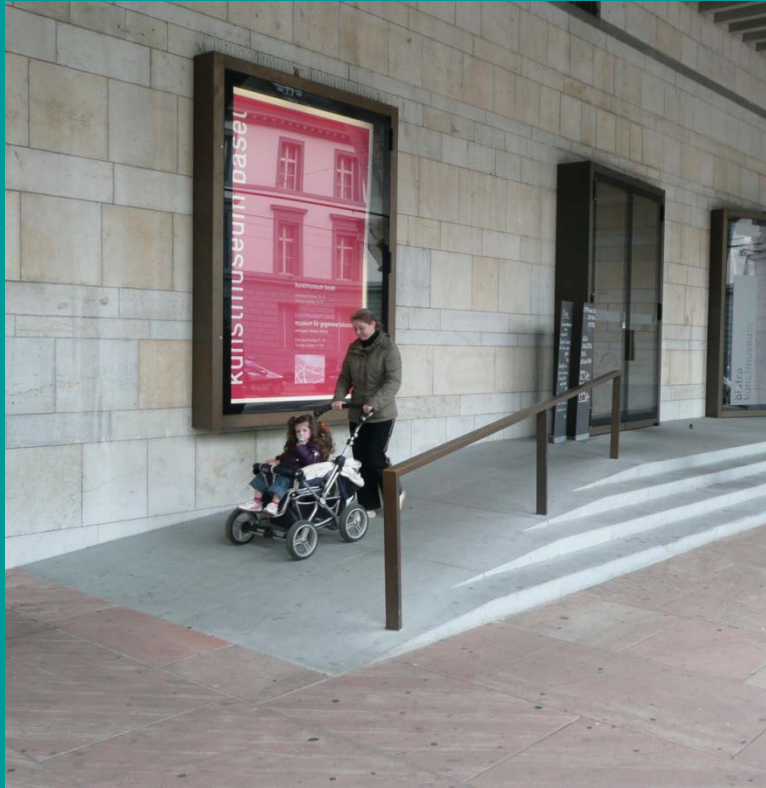
Preisgruppe: 40

Zielgruppen









Gesetzliche Grundlagen

Kantonales Bau- und Planungsgesetz BS

Seit 2001: § 62 Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Leistungen öffentlich angeboten werden sollen, müssen so erschlossen und eingerichtet sein, dass sie **von Behinderten benutzt** werden können

Neu seit 2013: § 62a Eine behinderte Person oder Behindertenorganisation kann für bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen den **Antrag auf Beseitigung** einer baulichen Benachteiligung **stellen**, sofern sie dafür ein berechtigtes Bedürfnis nachweist.

Behindertengleichstellungsgesetz (ab 2004)

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, **zu verringern oder zu beseitigen**, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Art. 2 Begriffe

² Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich **anders** als Nichtbehinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung **schlechter gestellt** werden als diese.

³ Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen **nicht** oder nur unter **erschwerenden** Bedingung möglich ist.

3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Art. 11 Allgemeine Grundsätze

1 Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

a) zum wirtschaftlichen Aufwand

b) zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes

c) Zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit

3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Art. 12 Besondere Fälle

¹ Bei der Interessenabwägung nach Art. 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung **5% des Gebäudeversicherungswertes** bzw. des Neuwertes der Anlage oder **20% der Erneuerungskosten** übersteigt.

Fachstellen Hindernisfreies Bauen

In jedem Kanton gibt es heute eine spezifische Beratungsstelle für diese Bauweise. Aufgaben dieser Fachstellen:

- Rechtliche Interessensvertretung (Einsprache, usw.)
- Studien über IST- und SOLL-Zustand
- Vorprüfung Baugesuch, Klärung der Auflagen
- Spezifische Stellungnahmen (z.B. bei Umbauten)
- Kontrolle (z.B. durch Bauabnahme)
- Vernetzung mit anderen Behindertenorganisationen
- Fortbildung von Fachleuten
- Öffentlichkeitsarbeit

Normen und Grundlagen

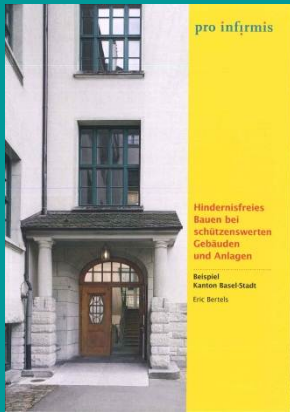


SIA-Norm 500 « Hindernisfreie Bauten ». Sie gibt Auskunft über

- Zugänglichkeit, Erschliessung
- Bedienungselemente
- Raumgestaltung (z.B. Anzahl und Grösse von Rollstuhlplätzen, Rollstuhl-WC's usw.)
- Orientierung, Beleuchtung
- Raumakustik, Beschallungs- und spez. Höranlagen
- Parkplätze, Aussenräume



Merkblatt « Schulbauten » der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich.



Leitfaden « Hindernisfreies Bauen bei schützenswerten Gebäuden und Anlagen » von Pro Infirmis Basel-Stadt.

Beispiele: Gundeldinger Feld



Bild 39 Eingang Bibliothek Gundeldinger Feld 11.2.04

Seminar Medienwissenschaft



Seminar Medienwissenschaft



Basler Missionshaus



De Wette-Schulhaus



Badischer Bahnhof



UPK Universitäre Psychiatrische Kliniken



Erziehungsdepartement



Baseldytschi Bihni



Fachhochschule für Soziale Arbeit



Kollegiengebäude



Kollegiengebäude



Kollegiengebäude



Frauenfachschule



Blaue und Weisse Haus



Frauenfachschule



Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen in Zürich führt 2x im Jahr folgende Kurse durch:

- **Einführungskurs « Hindernisfreies Bauen »**
- **Weiterbildungskurs für die Baubewilligungsbehörde**
- **In Vorbereitung: Welches ist das richtige Konzept für die Gleichstellung?**